

## URSCHRIFT



## Satzung

des Fördervereins der Kindertagesstätte St. Marien, Seligenstadt.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Kindertagesstätte St. Marien Seligenstadt am Main e.V.**"
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Seligenstadt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Förderverein hilft durch freiwillige Leistungen mit
  - bei der Instandhaltung des Gebäudes und des Spielplatzes,
  - bei der Gestellung von Spiel-, Bastel- und Lernmaterial,
  - bei der Finanzierung wissenschaftlicher Vorträge für Eltern, Besichtigungen, gruppenspezifischer und -übergreifender Projektangebote, von Ausstellungen und ähnlichem
  - bei der Unterstützung baulicher Investitionen,
  - Finanzierung zusätzlicher Vorpraktikanten- und Berufspraktikantenstellen.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt einzutragen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die kath. Kirchengemeinde St. Marien, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung der Kindertagesstätte St. Marien in Seligenstadt am. Main zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag werden, die sich mit der Kindertagesstätte verbunden fühlt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Förderverein kann jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten beendet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den vom Verein verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt.
- (5) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Über Aufnahmeanträge entscheidet er nach freiem Ermessen, bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.  
Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Ausgeschlossenen.

## URSCHRIFT



### § 4 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresmitgliedbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres oder nach Aufnahme als Mitglied fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu werden alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher vom Vorstand durch Bekanntgabe in den "Kirchlichen Mitteilungen" unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang in der Kindertagesstätte St. Marien sowie durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde St. Marien, Seligenstadt, Steinweg 25 eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und berücksichtigt alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Jahr,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Bestimmung von zwei Kassenprüfern,
  - Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes und von Maßnahmen für die kommenden Jahre,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beitragsfestsetzung,
  - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie das Abstimmungsverfahren. Die weiteren Befugnisse des Versammlungsleiters in der Mitgliederversammlung sind in der Anlage festgehalten.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung oder der Absetzung von der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Schriftlich Bevollmächtigung eines Mitglieds ist zulässig und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden ist bei Beschlüssen über Satzungsänderungen erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, mit Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, geheim abzustimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, welches für die Mitglieder in Kopie für vier Wochen durch Aushang in der Kindertagesstätte St. Marien zur Einsichtnahme ausliegt.

## URSCHRIFT



### § 7 Vorstand

- (1) Gewählte Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 Abs. 2 sind
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) 2. Vorsitzende(r)
  - c) Schriftführer(in)
  - d) Schatzmeister(in)
  - e) zwei weitere Beisitzer
- (2) Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind
  - a) ein Mitglied des Elternbeirates
  - b) ein fachkundiges Mitglied des Leitungsteams des Kindergartens
  - c) ein Mitglied des Verwaltungsrates
  - d) ein Mitglied des Pfarrgemeinderates
- (3) Die Mitglieder gem. § 7 (2) werden von dem jeweils zuständigen Organ mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben
  - Vertretung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit,
  - Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber staatlichen Organen und dem BO,
  - Mitwirkung bei der Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen,
  - Abfassung des Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über alle Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis jeweils ein neues gewählt ist oder es sein Amt niederlegt.
- (9) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (10) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in allen wichtigen Angelegenheiten einberufen.
- (11) Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die nächste Vorstandssitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens mit dieser Tagesordnung einberufen wurde und sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## URSCHRIFT



### § 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 19.05.1998, geändert am 18.06.2001 tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2002 in Kraft.

### § 10 Mitwirkung des BO

Beschluss und jede Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Mainz.